



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(23) Eintritt

1. Beitrittserklärung

Im Gegensatz zum „Rauswurf“ (s. Vereinsrecht Wissen No. 22) ist der Beitritt die Begründung einer meist langen Beziehung des Mitglieds zum Verein, er begründet also das Mitgliedsverhältnis. Im Rahmen von sog. Tagesmitgliedschaften, einem Kurzzeitverhältnis, ist die Mitgliedschaft auch für eine kurze und absehbare Zeit möglich. Das Mitgliedschaftsverhältnis ist im Gesellschaftsrecht ein (wichtiges) Recht eigener Art, das fast alle Körperschaften gemeinsam auszeichnet. Zur Begründung der Mitgliedschaft bedarf es einer klaren Beitrittserklärung und einer Annahme dieser Erklärung durch den Verein (s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 36).

2. Möglichst kein Automatismus

Nicht alles, was rechtlich möglich ist auch besonders empfehlenswert. Eine einseitige Beitrittserklärung ist durchaus möglich, aber für die meisten Vereine wenig sinnvoll. Selbst wenn angeordnet wird, daß es (nur) einer einseitigen Erklärung des Beitritts bedarf, wird hierdurch ein Aufnahmevertrag geschlossen, bei dem die Erklärung des Aufnehmenden lediglich konkludent und vorab generell erfolgt. Die Satzungsbestimmung dergestalt, daß allein durch die Erklärung des Beitretenden die Mitgliedschaft erworben wird, führt ggf. dazu, daß der Verein selbst nicht mehr weiß, wer denn Mitglied ist, und damit die Möglichkeit wegfällt, die Zusammensetzung seiner Mitglieder zu steuern. Dies erhöht die Gefahr, von Personen „unterwandert zu werden, die sich des Vereins ermächtigen und diesen umgestalten wollen“. Empfehlenswert ist in diesem Zusammenhang immer, die Möglichkeit der Ablehnung des Beitrittsgesuchs durch den Vorstand vorzusehen, unabhängig davon, ob von dieser Ermächtigung je Gebrauch gemacht wird (s. Reichert/Wagner, Vereins- und Verbandsrecht, Kap. 2 Rn. 964).

3. Zusatzklärungen

Mit dem Beitritt ist in der Regel die Erklärung verbunden, man unterwerfe sich ausdrücklich der Satzung, den Nebenordnungen und den sonstigen Beschlüssen des Vereins. Empfehlenswert ist die Zurverfügungstellung einer email-Adresse an den Verein mit der Erklärung, daß diese seitens des Vereins für Einladungszwecke und sämtliche anderen Erklärungen im Mitgliedschaftsverhältnis genutzt werden kann.

4. Vereinsrecht Wissen 2022

Am 22. und 29. Juni wird im **Abendwebinar „Der Verein und seine Mitglieder“** Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt zum Thema „Umgang mit schwierigen Mitgliedern“ und **Ingrid Lehr-Binder (Ehrenpräsidentin DLRG LV-Baden)** zum Thema „Resilienz“ referieren.

Anmeldung für den **22. Juni** 18:00 bis 20:00 Uhr: <https://attendee.gotowebinar.com/register/7700633518223827982>

Anmeldung für den **29. Juni** 18:00 bis 20:00 Uhr: <https://attendee.gotowebinar.com/register/7676638875970878732>

Die Übersicht über die **Termine bis Juni 2022** findet sich auf der Website www.wagner-vereinsrecht.com. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

5. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie per email: wagner@wagner-vereinsrecht.com.

6. Praxistip

Das Mitgliedschaftsverhältnis zu einzelnen Vereinen ist nicht mehr so gestaltet wie noch im 19. Jahrhundert, wo „lebenslange“ Mitgliedschaften eher die Regel als die Ausnahme waren. Dennoch ist es ein Verhältnis der eigenen, der besonderen Art.

Wie immer: Bleiben Sie einigermaßen fröhlich...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

(Hier bestellen: https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE)

Buchbeitrag (Länderteil Fürstentum Liechtenstein) mit Dr. Helmut Schwärzler, Schaan/Zürich/Zug in: Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 4. Aufl. 2022

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz
wagner@wagner-vereinsrecht.com
www.wagner-vereinsrecht.com <20.06.2022>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht